

# Einführung

## Normenlehre

→ Arten von Normen:

- Anspruchsbegründende Normen (Anspruchsgrundlagen) z.B. in § 433 , § 985
- Anspruchsbeschränkende Normen z.B. in § 362 I , § 986
- Definitivische - und sonstige voregreifliche - Normen z.B. in §§ 1, 13, 14
- Verweisungsnormen z.B. in § 90a S. 2

→ Aufbau von Normen: Voraussetzungen → Rechtsfolge (s. jeweils oben Arten)  
= sog. „Tatbestand“ der Norm  
(oft mit mehreren „Tatbestandsmerkmalen“)

- Unterscheide also: „Tatbestand“ = alle Voraussetzungen für Rechtsfolge(n) der Norm und (Lebens-) „Sachverhalt“ = zu beurteilender Fall aus dem Leben
- „Subsumtion“ = Einordnung von Tatsachen d. Sachverhalts unter ein Tatbestandsmerkmal im „Urteilsstil“ / „Gutachtenstil“ !

→ Auslegung von Normen - Mögliche Bezugspunkte:

- Entstehungsgeschichte → „subjektive“ Auslegung
- Wortlaut → „grammatikalische“ Auslegung
- Sinn und Zweck → „teleologische“ Auslegung
- Systematik → „systematische“ Auslegung: Stellung im Gesetz selbst  
Stellung in der Rechtsordnung  
→ „Verfassungskonforme“ Auslegung  
→ „EU-Richtlinienkonforme“ Ausleg.

→ Sonstige zulässige Argumentationsmethoden: 

Erst-Recht-Schluss

Analogie

Umkehrschluss

Teleologische Reduktion

## Ergänzende Hinweise zu § 14 und § 13

### Beruf

= auf Dauer angelegte Tätigkeit für Lebensunterhalt (i.d.R. Gelderwerb)

#### unselbstständiger Beruf

=> Arbeitnehmer

Arbeiter - Angestellter

#### selbstständiger Beruf

=> Unternehmer!

Gewerblich - Freiberuflich (Land- u. Forstwirtschaft.)

Handelsgewerbe Rechtsanwalt

Baugewerbe Arzt

Friseurgewerbe Selbst. Journalist

(usw.)

(usw.)

1. Redaktionelles: § 14 BGB („Unternehmer“) hätte besser wie folgt formuliert werden sollen: ....

Unternehmer ist eine ... Person ..., die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder sonstigen selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Oder noch einfacher:

Unternehmer ist eine ... Person ..., die ... in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Entsprechend bei § 13 BGB („Verbraucher“)

2. Beachte: nicht „Status“ ist wichtig, sondern Zweck des Geschäfts, d.h. ein Unternehmer kann – bei Privatgeschäften – „Verbraucher“ sein (und somit Verbraucherschutz erhalten)

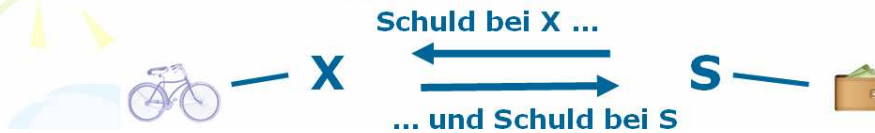
3. Arbeitnehmer als Verbraucher? (+) auch beim Erwerb von Arbeitskleidung für seinen Beruf (s. § 13)

# Einführung

## Weitere grundlegende Rechtsbegriffe

Schuldverhältnis – Rechtsverhältnis – Rechtsgeschäft – Willenserklärung  
§ 311 Abs. 1                      § 168 Abs. 1                      § 311 Abs. 1                      § 105 Abs. 1

→ „**Schuldverhältnis**“ i.w.S. = Gesamtheit von Rechtspositionen  
z.B. bei Kaufvertrag entsteht:



=> Kaufvertrag begründet nicht nur *eine Schuld* –  
sondern ganzes „Schuldverhältnis“ – bestehend aus ...

- „**Hauptleistungspflichten**“ (charakteristische Pflichten!) – einklagbar
- „**Nebenleistungspflichten**“ (ergänzend, zB § 433 II 2, Hs. 2) – einklagbar
- „**Sekundärleistungspflichten**“ (zB SchE statt der Leistung) – einklagbar
  - „**Nebenpflichten**“ (s. § 241 II) – idR nur einklagbar bei Verletzung
  - „**Obliegenheiten**“ / „**Lasten**“ (z.B. Beweislast) – nicht einklagbar (bei Missachtung nur Nachteile)

=> Sonderform: „**Dauerschuldverhältnis**“ zB Mietvertrag:

- Dauernd oder periodisch neu entstehende Ansprüche
- Beendigungsmöglichkeit → sog. „**Kündigungsrecht**“ (Teil d. Schuldverh.)

→ „**Rechtsverhältnis**“:

**Schuldverhältnis**  
(meist)

**Mitgliedschaft**  
(z.B. in einem Verein)

**Sonstige Rechtsbeziehung**  
(z.B. aus Ehe)

→ „**Rechtsgeschäft**“:

- Akt, dessen rechtliche Wirkung „**Geschäftsfähigkeit**“ voraussetzt!
- Direktes Gegenteil: „**Realakt**“ (z.B. Wegnahme einer Sache)
- Arten:
  - Einseitiges Rechtsgeschäft (zB Ausübung eines Gestaltungsrechts)
  - Zweiseitiges Rechtsgeschäft (zB Abschluss eines Vertrags)
  - Mehrseitiges Rechtsgeschäft (zB Durchführung einer Abstimmung)

→ „**Willenserklärung**“ (WE):

- Auf eine spezifische rechtliche Folge gerichtete **Äußerung des Willens**
- Konstitutiv für alle Rechtsgeschäfte (s. Beispiele oben)
- Beachte: Ausübung eines **Gestaltungsrechts** erfordert nur *eine WE*  
Abschluss eines **Vertrags** erfordert regelmäßig *zwei WE* \*  
\* jeweils korrespondierend!

(Ende Einführung)

# Hauptteil

## Grundlagen

„Willenserklärung“ (als Ausgangspunkt jedes Rechtsgeschäfts)

→ Äußere Merkmale einer WE: *Erklärung*

**Fall - "Reden ist Gold, Schweigen ist Silber":** Bootsverleiher V sieht, wie M mit dem von V gemieteten Motorboot im See Schwimmende belästigt und denkt zu sich "ich habe die Nase voll von dieser Person, ich kündige".

- Kann der Mietvertrag dadurch aufgelöst werden? **Antwort: Nein!**

**1. Wille muss „erklärt“ werden – daher „Willenserklärung“**

(Ausnahme bei vorheriger Vereinbarung und in wenigen Ausnahmefällen, z.B. § 516 II 2  
--- gefährlicher im Handelsrecht, zB § 362 I 2 HGB: *Schweigen* als Zustimmung)